

**Textbausteine für die Erstellung eines  
Vertrags zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung**

**Kooperationsvertrag zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung über die Ausbildung  
von Pflegefachfrauen und -männern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern**

Zwischen

.....  
– nachfolgend „Träger der Pflegeschule“ genannt –

und

.....  
– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Der Träger der Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflFinV) sowie dazu erlassenen Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach §§ 9, 65 PflBG (frühere staatliche Altenpflegeschule).

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtung(en) nach § 7 PflBG.

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Rahmen von zwei Schultagen a 9 - 10 Unterrichtsstunden je Woche. Der Träger der Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. §§ 3, 4 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten. Der/die

Auszubildende ist für alle Ausbildungsabschnitte über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflicht zu versichern.

(3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule bedarf. Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Pflegeschule dazu in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Kooperationsverträgen mit weiteren Praxiseinrichtungen, nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können.

(4) Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(5) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und abzuleistenden Einsatzbereichen (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Diese Planung definiert die Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Sie wird vom Träger der Pflegeschule (über eine/n Kreiskoordinator\*in) in Abstimmung mit den im Neckar-Odenwald-Kreis und in Nachbarkommunen tätigen Trägern der praktischen Ausbildung aufgestellt. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt sodann über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

### § 3

#### Ausstattung und Leistungsspektrum der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für

- die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann,
- die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.

(2) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG (Vertiefungseinsatz in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. in der Altenpflege) aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt ihr Träger den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, ergibt sich aus der **Anlage 1**.<sup>1</sup>

(3) Die Pflegeschule nimmt Auszubildende auf, die im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz aus folgenden Bereichen gemäß § 7 Abs. 4 PflBG i. V. m. Anlage 7 PflAPrV wählen

**(Zutreffendes ankreuzen)**

- X Allgemeine stationäre Akutpflege
- X Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder
- X Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder Allgemeine ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- X Psychiatrische Versorgung.

---

<sup>1</sup> Eine solche Aufstellung ist nur für den Fall zu erstellen, dass auch tatsächliche solche Kooperationen von Pflegeschulen untereinander bestehen.

#### § 4 Ausbildungsplätze

(1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über 30 bis 60 Ausbildungsplätze.

(2) Der Träger der Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der **Anlage 2** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Die Ausbildungsplätze der unteren Bandbreite (Minimum) werden bis zum 01.03. eines Jahres (=Regelanmeldeschluss für das erste Schuljahr des Ausbildungsgangs) garantiert. Verbliebene freie Ausbildungsplätze an der Pflegeschule werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben und weitere Ausbildungsbewerber auf eine Warteliste übernommen.

(3) In der **Anlage 2** können zudem Festlegungen zur Bandbreite an Praxiseinsatzplätzen niedergelegt werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung für seine Auszubildenden einrichtet und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die er anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung stellen kann.

(4) Der Träger der Pflegeschule (Kreiskoordinator\*in) fragt jeweils frühzeitig vor Abschluss der Ausbildungsverträge die Informationen zur **Anlage 2** ab.

#### § 5 Aufgaben des Trägers der Pflegeschule

Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

- a) Planung, Durchführung und Evaluation des theoretischen und praktischen Unterrichts in Abstimmung mit der praktischen Ausbildung,
- b) Aufstellung und Weiterentwicklung des Curriculums, der dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,
- c) Schulverwaltung (Stundenplanerstellung, Zeugnisausstellung, Dozenteneinsatz und -kontakte sowie deren Abrechnung),
- d) Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen: Erstellung von Leistungsnachweisen, Erteilung der Jahreszeugnisse nach § 6 Abs. 1 PflAPrV einschließlich der Festlegung der Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung, Zwischenprüfung und staatliche Abschlussprüfung,
- e) Überwachung der praktischen Ausbildung anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
- f) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,
- g) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,

- h) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

## § 6

### Zusätzliche Aufgaben des Trägers der Pflegeschule

(1) Der Träger der Pflegeschule unterstützt den Träger der praktischen Ausbildung bei seinen Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PflBG.

(2) Hierzu erfolgt durch den Träger der Pflegeschule (Kreiskoordinator\*in):

**(Zutreffendes ankreuzen)**

- die Vorbereitung geeigneter Vereinbarungen (Kooperationsverträge) mit weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen für Praxiseinsatzstellen, die vom Träger der praktischen Ausbildung selbst nicht bereitgestellt werden können. Der Abschluss der Kooperationsverträge verbleibt beim Träger der praktischen Ausbildung.
- die Planung und Organisation der Praxiseinsätze: Der Träger der Pflegeschule (Kreiskoordinator\*in) bereitet die Praxiseinsätze der Auszubildenden vor durch Entwurf individueller Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche und die Durchführung der praktischen Ausbildung bei konkreten Einrichtungen regelt. Der Ausbildungsplan wird vom Träger der praktischen Ausbildung in den Ausbildungsvertrag einbezogen.

(3) Entsprechend der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung umfasst die praktische Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze:

(a) Pflichteinsätze

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V,

(b) Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen

- der pädiatrischen Versorgung,
- der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

in den unter (a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen; geeignete Einrichtungen für die pädiatrischen und psychiatrischen Pflichteinsätze ergeben sich in Baden-Württemberg aus dem gemeinsamen Verzeichnis des Sozialministeriums und des Kultusministeriums Baden-Württemberg,

(c) jeweils gewählter Vertiefungseinsatz und Wahleinsätze.

## § 7

### **Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel durchzuführen. Er erstellt die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb seiner Einrichtung/en.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in seiner/seiner Einrichtung/en freizustellen. Er hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie während der praktischen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben. Er hat die Auszubildenden zudem nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, den Datenschutz - auch im Hinblick auf die Praxiseinsätze - sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in einer Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen oder von der Einrichtung des Trägers eines Praxiseinsatzes stellen zu lassen.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, am Ende eines jeden durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen oder von der Einrichtung des Trägers eines Praxiseinsatzes erstellen zu lassen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule sowie deren Träger (Kreiskordinator\*in) zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Der Träger der Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen in Abstimmung miteinander fest, wann und ggfs. wo die Nachholung erfolgt. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen.

(7) Während eines Praxiseinsatzes hat die jeweilige Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den Träger der praktischen Ausbildung auffordern, disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

## § 8

### **Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

## **§ 9 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschule erfolgt über die monatlichen Ausgleichszuweisungen der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds Baden-Württemberg).

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung erhält von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds Baden-Württemberg) für die Auszubildenden, mit denen er einen Ausbildungsvertrag geschlossen hat („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

(3) Der Träger der Pflegeschule erhält für die Unterstützungsleistungen bei der Organisation der Praxiseinsätze und Erstellung der Ausbildungspläne gemäß § 6 Abs. 2 vom Träger der praktischen Ausbildung eine Vergütungspauschale in Höhe von 530,00 EUR je ganzjährig anwesendem Auszubildenden für das Schuljahr 2020/2021. Der Betrag wird für die folgenden Schuljahre entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg angepasst. Sofern der Auszubildende nicht ganzjährig anwesend sein sollte, fällt der Betrag anteilig für die Monate der tatsächlichen Ausbildungszeit an.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ihre Zusammenarbeit umsatzsteuerfrei ist (§ 4 Nr. 21 UStG, unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen berufsbildender Einrichtungen). Sollte sich jedoch später herausstellen, dass ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungstatbestand anzunehmen ist bzw. seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist der Träger der Pflegeschule berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Träger der praktischen Ausbildung zu fordern. Zugleich ist der Träger der Pflegeschule verpflichtet, dem Träger der praktischen Ausbildung eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen. Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich, den Umsatzsteuer-Rechnungsmehrbetrag innerhalb von 10 Tagen an den Träger der Pflegeschule zu begleichen.

## **§ 10 Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am ..... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten vor Beginn des nächsten Schuljahres (d.h. Zugang bis zum 31.01. eines Jahres) ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Eine außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 11 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Sie verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten, auch nach Vertragsende, Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen

sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO und weiterer Datenschutzgesetze.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der Pflegeschule

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

**Anlage 1**  
**zum Vertrag zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung**

Stand: ..... (Datum)

**Kooperierende Pflegeschulen**

Wenn ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG ausübt und die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen kann, unterstützt der Träger der Pflegeschule den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

Zu diesem Zwecke arbeitet die Pflegeschule mit folgenden Pflegeschulen zusammen:

1. -----
2. -----
3. -----

Änderungen werden den Trägern der praktischen Ausbildung bekannt gegeben.



**Anlage 2**  
**zum Vertrag zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung**

Stand: ..... (Datum)

Vertragsparteien: ..... und .....

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: ..... Ausbildungsplätze

Maximum: ..... Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) vereinbarten Ausbildungsplätze folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen; sie finden Eingang in seine Ausbildungspläne:

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>vollständig selbst/ max. Plätze</b>	<b>Ausbildungsstunden pro Woche</b>
<i>z.B. XX-Krankenhaus</i>	<i>Stationäre Akutpflege</i>	<i>vollständig selbst</i>	<i>19,5</i>
	<i>Psychiatrie</i>	<i>vollständig selbst</i>	<i>22,5</i>
<i>z.B. YY-Heim</i>	<i>Stationäre Dauerpflege</i>	<i>4 Plätze</i>	<i>24</i>

(3) Darüber hinaus kann der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen für Auszubildende anderer Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung stellen; Details regelt er in Kooperationsverträgen mit den anderen Trägern der praktischen Ausbildung:

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>mindestens ... Plätze (untere Bandbreite)</b>	<b>höchstens ... Plätze (obere Bandbreite)</b>
<i>z.B. XX-Krankenhaus</i>	<i>Stationäre Akutpflege</i>	<i>5</i>	<i>8</i>
	<i>Psychiatrie</i>	<i>2</i>	<i>4</i>
<i>z.B. YY-Heim</i>	<i>Stationäre Dauerpflege</i>		<i>0</i>